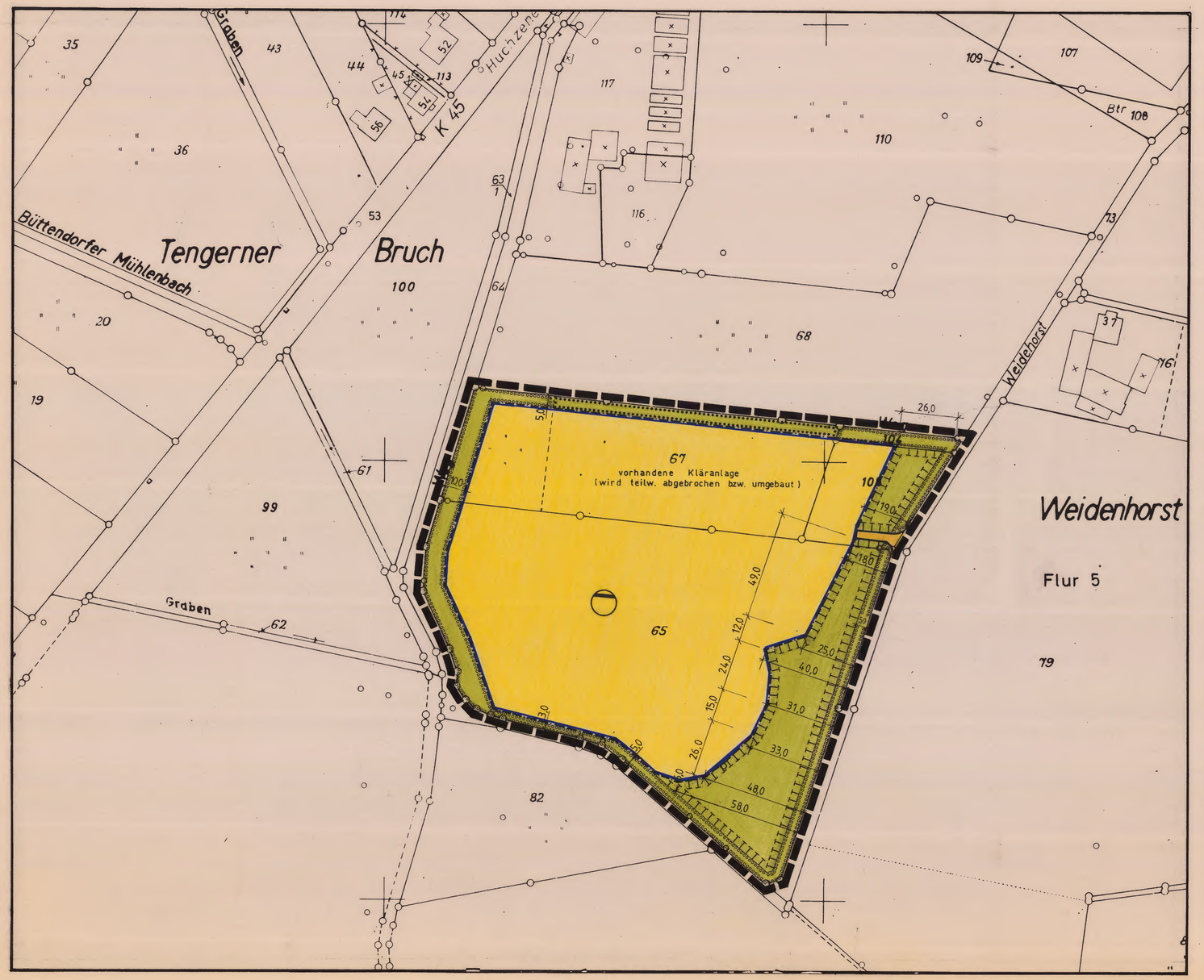
GEMEINDE HÜLLHORST BEBAUUNGSPLAN NR. 1

" KLÄRANLAGE TENGERN "



PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1, Kapitel XIV, Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 885, 1122) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1989 (GV NW S. 432) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) und der Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58) sowie der Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1985 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst diesen Bebauungsplan Nr. 1 "Kläranlage Tengern", bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.12.1992.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Minden, den 08.12.1992

Kreis Minden-Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
Kataster- u. Vermessungsamt
im Auftrage
(Beinert) Kreisobervermessungsrat

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Hüllhorst, den

Gemeindedirektor

Für den Bebauungsplan wurde mit Begründung gem. § 11, Abs. 1 BauGB das Anzeigeverfahren mit Eingangsbestätigung der höheren Verwaltungsbehörde Kreis Detmold vom (Az.:) durchgeführt.

Hüllhorst, den

Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. Okt. 1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kläranlage Tegern" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11. Dez. 1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan mit Begründung gem. § 12 BauGB am 28. Mai 1993 im Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 28. Mai 1993 rechtsverbindlich geworden.

Hüllhorst, den 28. Mai 1993

Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Planungsbüro F.L. Hahm VBI, Mindener Straße 205, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den 30.11.1992

Dieser Plan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 6.4.1993 angezeigt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 4.5.1993
Az.: 35.21.11-604/T. 4
Detmold, den 4.5.1993
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

* nichtzutreffendes bitte streichen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. Okt. 1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11. Dez. 1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben 21. Dez. 1992 bis 21. Jan. 1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hüllhorst, den 24. März 1993

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Hüllhorst, den

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11. März 1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hüllhorst, den 24. März 1993

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hüllhorst, den

Gemeindedirektor

FESTSETZUNGEN (Gemäß § 9 BauGB, § 81 BauONW)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHE FÜR ENTSORGUNGSANLAGEN (KLÄRANLAGE)
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT (AUSGLEICHSFLÄCHE)
- FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

1. Innerhalb des grundstücksbegrenzenden Pflanzstreifens ist eine transparente Grundstückseinfriedung (z.B. Maschendrahtzaun) zu errichten.
2. Die Gestaltung der Ausgleichsflächen sowie der Flächen mit Bindung zum Anpflanzen und zum Erhalten von Gehölzen hat gem. den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros Brinkschmidt und Kortemeier (Herford) in der überarbeiteten Fassung vom Dezember 1991 zur Erweiterung der Kläranlage Tengern zu erfolgen.

HINWEISE

1. Bei der Erweiterung der Kläranlage sollen die Vorgaben der Gutachterlichen Stellungnahme (zu den Geruchsimmissionen verursacht durch die Kläranlage Hüllhorst nach Erweiterung) berücksichtigt werden.
2. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten.

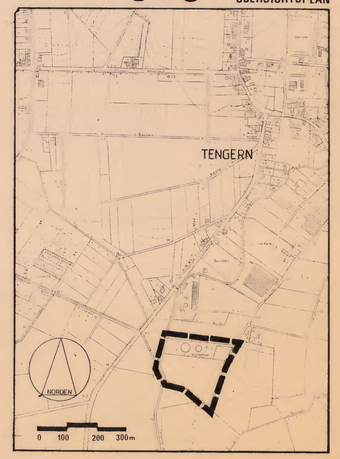
GEMEINDE HÜLLHORST

BEBAUUNGSPLAN NUMMER 1
" KLÄRANLAGE TENGERN "

~~ENTWURF~~ M. 1:1000

1. Ausfertigung

ÜBERSICHTSPLAN



PROJEKT NR. 95001

PLANUNGSBÜRO F.L. HAHM-VBI, 4500 OSNABRÜCK